

Lehrpersonenverordnung: Vernehmlassungsfragen

Dieses Dokument kann auch heruntergeladen werden unter:
www.ow.ch/de/ (unter Direktzugriff „Vernehmlassungen“)

VernehmlassungsteilnehmerIn (Name der Organisation, Adresse):

SVP Obwalden
Susanne Burch,
Christoph von Rotz
Martin Gaul

Mit diesem Fragebogen möchten wir Ihre Meinung zu uns wichtig erscheinenden Aspekten erfahren.
Bitte füllen Sie den Fragebogen aus. Die Grobeinschätzung dient uns dazu, Ihre Aussagen klassieren zu können. Ihr Kommentar soll Argumente sowie Hinweise auf Chancen und Problempunkte geben. Falls Sie weitere Bemerkungen zu anderen Fragestellungen haben, können Sie diese am Schluss des Fragebogens aufführen.

Allgemeine Fragen zur Verordnung

1. Sind Sie mit dem Aufbau der Lehrpersonenverordnung einverstanden?

ja eher ja eher nein nein

Kommentar:

Der Aufbau ist nachvollziehbar. Es irritiert, dass die Kompetenzen der Anstellung von Lehrpersonen am Schluss dieser gleichnamigen Verordnung steht.

In Art. 10 fehlt eine klare Definition von Jahresarbeitszeit, effektive Arbeitsstunde, Wochenlektionen, Vollpensum, etc. Es macht den Eindruck, dass hier eine Unklarheit der Begriffe herrscht.

2. Erachten Sie es als richtig, dass beim Lohnsystem eine möglichst grosse Anlehnung an das Nidwaldner Lohnsystem für Lehrpersonen angestrebt wird? (S. 3 oben im Kommentar)

richtig eher richtig eher nicht richtig nicht richtig

Kommentar:

Nidwalden ist ein anderer Kanton mit anderen Strukturen. Löhne sind nun mal abhängig vom Ort. Dies ist auch in der Privatwirtschaft so.

Auch im Bereich Lohn der Lehrer soll der Kanton Obwalden in einem gesunden Konkurrenzkampf mitmachen.

Fragen zu den einzelnen Abschnitten der Verordnung

3. Sind Sie mit den Regelungen in Art. 3 zur Lehrbewilligung einverstanden?

ja eher ja eher nein nein

Kommentar:

Ob ein Lehrer mit einem Hochschulabschluss pädagogisch und didaktisch wirklich besser ist, lassen wir im Raum stehen?!

Es ist aber wichtig, dass klare Regelungen bei den Anstellungen von Lehrpersonen gelten.

Unter Abs. 4 ist noch klarer zu definieren, was unter langjähriger, erfolgreicher Lehrerfahrung zu verstehen ist. Solche Ausnahmen sind sehr schwierig, wenn für den Lehrberuf grundsätzlich Hochschulabschlüsse gefordert werden.

4. Können Sie den Bestimmungen zum beruflichen Auftrag in Art. 4 bis 8 zustimmen?

ja eher ja eher nein nein

Kommentar:

Wenn eine solche Aufteilung der Aufgabenfelder gleich in % gemacht wird, dann bildet das Engagement der Lehrer auch eine gute gute Grundlage für die Beurteilung.

Art. 7 Absatz b ist aktiver zu formulieren. Mit einer reinen Teilnahme passiert grundsätzlich nichts. Vorschlag: "an Temsitzungen und Schulentwicklungsprojekten teilnehmen und mitwirken"

Art. 7 Absatz g ist als verbindliche Aufgabe zu formulieren. Es sind für diesen Bereich 7.5% vom Auftragsfeld vorgesehen und da muss erwartet werden können, dass Lehrpersonen auch solche allgemeinen Aufgaben übernehmen. Vorschlag: "Übernahme von Verantwortung für die Betreuung von Arbeitsplätzen, Einrichtungen, Geräte usw." Das Wort "allenfalls" in Art 7 Absatz g streichen und die Aussage ist korrekt.

Wie werden die Tätigkeiten dieser Aufgabenfelder durch die Lehrer ausgewiesen? Es darf keine neue Administration aufgebaut werden aber es besteht die Gefahr, dass damit weniger aktive Lehrpersonen prozentual mehr verfügbare Zeit haben.

Unter Abs 4 wird der Begriff Vollzeit und Teilzeit verwendet. Es wäre zu begrüßen, wenn hier eine einheitliche Sprache gewählt werden könnte

Unter Art. 6 sollte noch Berufswahlprozess aufgenommen werden, welcher durch die Klassenlehrpersonen der Orientierungsstufe unterstützt werden sollte.

Formatiert: Links

5. Sind Sie mit der Herabsetzung der Unterrichtsverpflichtung (ab dem 50. Altersjahr um eine Lektion, ab dem 55. Altersjahr um zwei Lektionen und ab dem 60. Altersjahr um drei Lektionen, Art. 13) einverstanden?

ja eher ja eher nein nein

Kommentar:

Wir sind mit einer Herabsetzung der Unterrichtsverpflichtung für Lehrpersonen ab dem 50. Altersjahr, wie das auch in der Privatwirtschaft der Fall ist einverstanden. Weitere zusätzliche Herabsetzungen unterstützen wir nicht. Diese sind zudem im Vergleich mit der Privatwirtschaft schwer zu begründen.

Formatiert: Links

6. Können Sie den Bestimmungen bezüglich Urlaub in Art. 17 bis 20 zustimmen?

ja eher ja eher nein nein

Kommentar:

7. Erachten Sie die Bestimmungen zur Beurteilung der Lehrpersonen in Art. 21 bis 23 als angemessen und ausreichend?

ja eher ja eher nein nein

Kommentar:

Grundsätzlich ist es gut dass Lehrer beurteilt werden. Es gibt aber Punkte dass sie in dieser Form nicht akzeptabel sind.

Art. 21 ist folgendermassen zu ergänzen:

Die Beurteilung hat zum Ziel, die Lehrpersonen zu fördern, sie zu fordern und auf Ihre geleistete Arbeit eine Rückmeldung zu geben um damit zur Unterrichts- und Schulentwicklung beizutragen.

Begründung:

Eine Beurteilung ist mit dem Ziel den Beurteilten zu fördern unvollständig. Es ist immer auch ein feedback auf geleistete Arbeit zu geben und mit gemeinsam definierter Forderungen verbunden. Dadurch kann ein geschlossener Kreislauf generiert werden. Aufgrund des feedbacks können Forderungen abgeleitet werden. Die dazu notwendigen Förderungen sind in die Wege zu leiten. So kann man bei der nächsten Beurteilung wiederum ein feedback geben, das in gemeinsam definierten Forderungen münden und evtl. Förderungen nach sich ziehen. usw.

Art. 23 muss überarbeitet werden:

Grundsätzlich muss eine Lehrperson die Schüler ausbilden und mit allen möglichen Mitteln optimal auf die nächste Stufe vorbereiten. Dies soll der primäre Ansatz für Beurteilungskriterien sein.

Ein Lehrperson kann beurteilt werden, wie das in anderen Berufen auch möglich ist. Wichtig ist, dass vorher die Beurteilungskriterien anhand der Aufgabenfelder definiert werden.

Die Beurteilung hat sinnvollerweise gemäss der obigen Begründung jährlich stattzufinden!

8. Sind Sie mit den Bestimmungen zur Entlohnung, zu den Sozialleistungen und zur Versicherung in Art. 24 bis 30 grundsätzlich (ausgenommen LOWIBE in Frage 9 und Schulleitungspool/ Betriebs- und Schulentwicklungspool in Frage 10) einverstanden?

ja eher ja eher nein nein

Kommentar:

LOWIBE ist grundsätzlich gut. Die Lehrer sind im Vergleich zu anderen lokalen Branchen sehr gut bezahlt. Mit einer vergleichbaren Ausbildung kann ein Lehrer in der Privatwirtschaft nicht so viel verdienen.

Diese Lohnvergleiche sind für die Beurteilung des Lohnniveaus sinnvoll. Auch dienen diese dazu den Lehrpersonen aufzeigen zu können, wo diese im Vergleich zu anderen Kantonen stehen.

9. Können Sie zustimmen, dass bei der Entlohnung der Lehrpersonen künftig die Beurteilung eine Rolle spielen soll (lohnwirksame Beurteilung LOWIBE, Art. 24, Abs. 3)?

ja eher ja eher nein nein

Kommentar:

In der Privatwirtschaft wird die Leistung der Mitarbeiter auch bewertet und der Lohn in gewisser Bandbreite darauf abgestimmt.

Gute und engagierte Lehrpersonen sollen mehr verdienen können als durchschnittliche Lehrpersonen.

10. Sind Sie mit den Bestimmungen zum Schulleitungspool und zum Betriebs- und Schulentwicklungspool einverstanden (Art. 31 und 32)?

ja eher ja eher nein nein

Kommentar:

Schulleitungspool ist in Ordnung. Der Schulentwicklungspool ist vollumfänglich zu streichen. Art. 32 streichen.

Begründung:

Die beschriebenen Aufgaben in Art. 32 sind dermassen schwammig definiert, dass man alles und nichts darunter verstehen kann.

Die SVP sieht die Gefahr, dass unter dem Begriff "Schulentwicklung" Projekte lanciert werden, die Bildung nicht nachhaltig unterstützen. Das Bildungssystem wird bereits jetzt durch solche "Schulentwicklungsprojekte" mit permanenten Reformen belastet.

11. Können Sie den Bestimmungen zur Weiterbildung (Art. 34 bis 39) grundsätzlich zustimmen?

ja eher ja eher nein nein

Kommentar:

Art. 35 d ergänzen mit: "die einen Bezug zum Lehrauftrag haben."

Art. 35 e,f,g mit folgender Zusatzklausel übernehmen: nur bei verlangter Nachqualifikation.

Begründung:

Eine Zusatzausbildung muss für die Schule einen Mehrwert bilden.

Zusatz- und Intensivweiterbildungen sind nur dann zu unterstützen wenn dies aufgrund änderender Anforderungen unumgänglich sind.

12. Erachten Sie die Bestimmungen zur Kostentragung der Weiterbildung in Art. 38 als richtig?

richtig eher richtig eher nicht richtig nicht richtig

Kommentar:

Die Kostenteilung zwischen Kanton, Gemeinde und Teilnehmer ist richtig.

Unter diesem Artikel ist auch noch ein Absatz einzufügen, dass bei längerfristigen Weiterbildungen mit den Lehrpersonen Ausbildungsverträge mit Rückzahlungspflichten abgeschlossen werden. Was längerfristige Ausbildungen sind, muss noch genau definiert werden.

13. Sind Sie mit den Zuständigkeiten bei der Anstellung der Rektoren/Rektorinnen, der Schulleiter/Schulleiterinnen, der Prorektoren/Prorektorinnen und der Lehrpersonen einverstanden (Art. 41)?

ja

eher ja

eher nein

nein

Kommentar:

Der Kanton verfügt über ein eigenes Personalamt, weshalb alle kantonalen Angestellten und das sind auch Rektoren, Prorektoren und Lehrer der Kantons- und Berufsschule nach wie vor, von der gleichen Instanz angestellt werden müssen.

Dass das BKD aber wie alle anderen Amststellen im Kanton bei der Auswahl des Rektorats, des Prorektorats und der Lehrperson für die Kantons- und Berufsschule ein Mitspracherecht hat, erachten wir als wichtig und richtig.

Dass die Schulleiter vom Einwohnergemeinderat angestellt werden ist absolut richtig. Dass dann dieser Schulleiter die Kompetenz erhalten soll, die Lehrpersonen in der Gemeinde anstellen zu können, erachten wir als zu grosse Kompetenz.

Zu beachten ist, dass der Bildungsbereich in den Gemeinden den grössten Teil der Aufgabe mit den grössten finanziellen Aufwendungen ausmacht, weshalb diese Kompetenz mit der einhergehenden Verantwortung nicht auf eine Person reduziert werden darf.

Es mag zwar modern klingen, dass die Schulleiter die Lehrpersonen anstellen können, aber wenn es dann um Verantwortung und schwierige Entscheide geht, dann scheint eine Person entweder zu viel Macht zu haben oder ist in der Verantwortung überfordert.

Auch bei den Gemeinden ist der Schulleitung ein Mitspracherecht bei der Anstellung von Lehrpersonen einzuräumen.

14. Sind Sie mit den Übergangsbestimmungen einverstanden (Art. 43)?

ja eher ja eher nein nein

Kommentar:

Die Beurteilung der Lehrpersonen sollte schon früher beginnen, sollte aber nicht gleich lohnwirksam sein.

15. Sind Sie einverstanden, dass die Verordnung voraussichtlich auf den 1.8.2008 in Kraft tritt (Art. 45)?

ja eher ja eher nein nein

Kommentar:

Fragen zu den Anhängen der Verordnung

16. Sind Sie mit dem Aufbau von Anhang 1 grundsätzlich einverstanden?

ja eher ja eher nein nein

Kommentar:

Die allg. Übersicht über die verschiedenen Entlastungen von Lektionen muss verbessert werden.

Im Anhang wird hier der Begriff Unterrichtsverpflichtung verwendet, welche gemäss allg. Bestimmungen einen Teil des Vollpensums definiert. Wo wird dieser Begriff noch verwendet?

Wir möchten hier anregen, einheitliche Begriffe zu verwenden, welche in der Verordnung auch definiert werden. z.B. Vollpensum bzw. Vollzeit mit Anz. Lektionen.

17. Sind Sie damit einverstanden, dass sich bei Klassenlehrpersonen von Klassen bis zum Abschluss der obligatorischen Schulpflicht die Unterrichtsverpflichtung um jeweils eine Lektion vermindert (Anhang 1)?

ja eher ja eher nein nein

Kommentar:

Diese Klassen befinden sich im Berufswahlprozess, weshalb hier ein gewisser Mehraufwand bei der Unterstützung der Schülerinnen und Schüler nachvollzogen werden kann.

Zusätzliche Organisation und Gespräche mit ELTERN bedeuten einen Mehraufwand.

18. Sind Sie mit der Einstufung der verschiedenen Lehrpersonenkategorien in die entsprechenden Funktionsstufen einverstanden (Anhang 1)?

ja eher ja eher nein nein

Kommentar:

Die Frage stellt sich hier, warum die Lehrpersonen der Kantonsschule und der Berufsmaturitätsschule in der obersten Funktionsstufe L16 eingeteilt sind und dafür nur 23 Lektionen als "Unterrichtsverpflichtung" bzw. Vollpensum oder wie es sonst noch genannt wird, haben.

19. Sind Sie mit der Anzahl Funktionsstufen in Anhang 2 und den Lohnminima und Lohnmaxima einverstanden?

ja eher ja eher nein nein

Kommentar:

Es sind zuviele Funktionsstufen für Lehrpersonen, wenn man bedenkt, dass der Kindergarten bei L9 beginnt und die Kantonsschule bei L16 ist.

Die Funktionsstufen sind zu reduzieren.

20. Sind Sie mit den Parametern für die Berechnung der Lohnleitlinien in Anhang 2 einverstanden?

ja eher ja eher nein nein

Kommentar:

21. Sind Sie mit Anhang 3 (Lohnentwicklungsmatrix und Lohnberechnung) einverstanden?

ja eher ja eher nein nein

Kommentar:

Es ist wichtig, dass die lohnwirksame Beurteilung zwischen dem oberen und unteren Lohnband auch Spielraum hat.

Fragen zur vorgeschlagenen Änderung der de Kantonsverfassung (Art. 94 Pt.9) und des Bildungsgesetzes (Art. 127, Abs. 2, Bst. g)

22. Sind Sie einverstanden, dass die Kantonsverfassung und das Bildungsgesetz so geändert werden, dass künftig die Anstellung der Lehrpersonen in den Gemeinden durch die Schulleitungen erfolgen kann?

ja

eher ja

eher nein

nein

Kommentar:

Die Anstellung der Lehrpersonen hat in den Gemeinden über den Gemeinderat zu erfolgen. Es geht bei Anstellungen nicht nur um die Kompetenzen, sondern auch um die Verantwortung bei schwierigen Entscheiden.

Weitere Bemerkungen

23. Haben Sie weitere Bemerkungen?

Bitte senden Sie Ihre Antworten bis spätestens **15. Juli 2007** an:

Bildungs- und Kulturdepartement Obwalden
Departementssekretariat
„Lehrpersonenverordnung“
Brünigstrasse 178
6060 Sarnen

oder per **E-mail** an: bildungs-kulturdepartement@ow.ch